



# Statuten

## Präambel

Der sprachlichen Einfachheit halber wird stets der männliche Begriff verwendet.  
Dieser gilt in allen Fällen auch für weibliche Personen.

### **1. Name**

Unter dem Namen «MTB Rheintal» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

### **2. Sitz**

Der Sitz des Vereins «MTB Rheintal» ist in 9450 Altstätten.

### **3. Zweck**

#### **3.1 Interessensvertretung**

Der Verein «MTB Rheintal» fördert das Mountainbiken und vertritt als übergeordnete Instanz die Interessen der Mountainbiker im St. Galler Rheintal und im Appenzeller Vorderland. Es sind dies in nicht abschliessender Aufzählung: Individualsportler, Clubs, Rennsport- und Trainingsgruppen, Bike-Treffs, Fachhändler. Idealerweise sollten alle verschiedenen Interessensgruppen mit einem Vertreter im Vereinsvorstand vertreten sein.

#### **3.2 Hauptaktivitäten**

Die Haupttätigkeiten des Vereins sind:

- Bündelung und Vertretung der Interessen der Rheintaler Mountainbiker in einer Stimme.
- Sprachrohr der Rheintaler Mountainbiker in einem kontinuierlichen und konstruktiven Dialog mit verschiedenen Interessensgruppen, namentlich aber nicht abschliessend: Behörden, Grund- und Forstbesitzer, Jagdgesellschaften, Landwirte, Naturschützer, Verein St. Galler Rheintal, Verein Lebensraum Rheintal und weitere Wegennutzer (Wanderer, Läufer, Reiter, etc.)

#### **3.3 Weitere Aktivitäten**

Der Verein «MTB Rheintal» kann sich in weiteren Angelegenheiten engagieren, so zum Beispiel:

- Aushandlung von Wegnutzungsregelungen mit verschiedenen Interessensgruppen
- Unterhalt von bestehenden Wegen
- Planung und Bau von neuen Mountainbike-Strecken im Sinne einer Entflechtung oder Aufwertung des Angebots
- Planung und Bau von Strukturen, die dem Fahrtechnik-Training dienen; z. B. Pumptracks
- Aufbereitung und Verbreitung von Informationen über die gängigsten Kommunikationskanäle, namentlich Website, Social Media und bei Bedarf im Gelände
- aktive Pressearbeit
- Durchführung von Anlässen, z.B. Fundraising



### 3.4 Bildung von Arbeitsgruppen

In der Erfüllung des Vereins-Zwecks gemäss Punkt 3 können individuelle Projektgruppen gebildet werden, die mit oder ohne direkte Unterstützung des Vereins «MTB Rheintal» die verschiedenen Ziele verfolgen.

### 3.5 Projektunterstützung

Projekte, die der Erfüllung des Vereins-Zwecks dienen, können nach Beschlussfassung mit den finanziellen Mittel des Vereins unterstützt werden.

## 4. **Mitgliedschaft**

### 4.1 Arten der Mitgliedschaft/Stimmrecht

#### 4.1.1 Aktivmitglied

Aktivmitglied kann jede Person werden, die den jährlichen Mitgliederbeitrag bezahlt und die die Ziele des Vereins «MTB Rheintal» unterstützt. Je 1 Stimmrecht haben volljährige natürliche Personen sowie juristische Personen. Aktivmitglieder zeigen ihre Vereinszugehörigkeit mittels Kennzeichnung am Bike. Ziel ist es, dass ein gewisser sozialer Druck zur Mitgliedschaft innerhalb der Gruppe der Mountainbiker erzeugt werden kann.

#### 4.1.2 Passivmitglied

Passivmitglied kann jede natürliche sowie juristische Person werden, die den jährlichen Passivmitgliederbeitrag bezahlt. Sie besitzt kein Stimmrecht.

#### 4.2.3 Fachhändler

Fachhandelspartner kann jede natürliche sowie juristische Person werden, die den jährlichen Fachhändlerbeitrag bezahlt und dafür von einem umfassenden Leistungspaket profitiert. Jeder Fachhändler hat 1 Stimmrecht.

#### 4.1.4 Gönner

Gönner kann werden, wer den Verein finanziell unterstützt. Gönner werden auf der Webseite mit speziellem Dank genannt. Gönner besitzen kein Stimmrecht.

### 4.2 Mitgliederbeiträge

#### 4.2.1 Jahresbeitrag für Aktivmitglieder:

Aktivmitglied Young Guns (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	Fr. 10.00
Aktivmitglied Standard (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)	Fr.30.00
Aktivmitglieder Familien	Fr.50.00
Aktivmitglied Gold (alle Altersgruppen)	Fr.50.00

#### 4.2.2 Jahresbeitrag für Passivmitglieder:

für alle Gönner und Passivmitglieder Fr.20.00

#### 4.2.3 Jahresbeitrag für Fachhändler

Fr. 500.00



- 4.2.4 Gönner  
Gönnerbeiträge sind in der Höhe frei wählbar Fr. --.—
- 4.2.5 Erhebung der Beiträge  
Die Mitgliederbeiträge werden jährlich erhoben. Die Mitgliedschaft gilt für das entsprechende Kalenderjahr.
- 4.2.6 Befreiung  
Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 4.2.7 Nachschusspflicht  
Es besteht keine Nachschusspflicht der Mitglieder zur Deckung eines allfälligen Verlustes des Vereins.

#### 4.3 Verwendung der finanziellen Mittel

Sämtliche Mittel des Vereins «MTB Rheintal» sind zur Wahrung und Durchsetzung der Interessen des Mountain Bike Sports im Rheintal einzusetzen.

#### 4.4 Eintritt

Der Eintritt ist jederzeit möglich. Die Aufnahme in den Verein erfolgt automatisch mit der Einzahlung des Mitgliederbeitrages per Zeitpunkt des Zahlungseingangs und für das entsprechende Kalenderjahr.

#### 4.5 Austritt

- a) Der Austritt erfolgt durch ausdrückliche Erklärung (inkl. Email, Whats-App) und ist jederzeit möglich.
- b) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch auf Ende des Kalenderjahres, wenn ein Mitglied den entsprechenden Mitgliederbeitrag nicht bezahlt hat.

#### 4.6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.6.1 Aktivmitglieder
- Aktivmitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der vom Verein ausgearbeiteten Verhaltensregeln auf den Wegen;
  - Sie sind eingeladen, bei Unterhalt und Erstellung der Infrastrukturen im Rahmen ihrer Möglichkeiten beizutragen (z.B. Fronarbeit).
- 4.6.2 Passivmitglieder
- Passivmitglieder haben keine Pflichten und Rechte gemäss Ziff. 4.6.1.
  - Sie können den Verein «MTB Rheintal» durch zusätzliche Bar- und Naturspenden oder durch Arbeit unterstützen.

#### 4.7 Ausschluss

Mitglieder können ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem betroffenen Mitglied ist vor Ausschluss die Möglichkeit zur Anhörung einzuräumen.



## 5. **Organe**

Die Organe des Vereins «MTB Rheintal» sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### 5.1 Die Mitgliederversammlung

#### 5.1.1 Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ des Vereins «MTB Rheintal» für sämtliche Angelegenheiten zuständig, welche nicht in der Kompetenz eines anderen Organs liegen. Insbesondere hat sie folgende unübertragbare Befugnisse:

- a) Wahl des Vereinsvorstandes gemäss Ziff. 5.2.1.
- b) Genehmigung der Vereinsrechnung und des Budgets;
- c) Statutenänderungen;
- d) Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Vereinen;
- e) Ausschluss von Mitgliedern;
- f) Genehmigung von Reglementen;
- g) Alle übrigen Aufgaben, die nicht dem Vereinsvorstand obliegen.

#### 5.1.2 Beschlussfassung

Die Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

#### 5.1.3 Qualifizierte Beschlussfassung

Statutenänderungen, die Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Vereinen sowie der Ausschluss von Mitgliedern bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

#### 5.1.4 Ordentliche Mitgliederversammlung, Einladung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einladung mit den Traktanden hat mindestens 10 Tage zuvor zu erfolgen. Die Einladung erfolgt durch Bekanntgabe in der lokalen Presse, auf der Vereinswebsite oder den Social Media Auftritten des Vereins (Facebook, Instagram, Whatsapp). Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell durchgeführt werden.

#### 5.1.5 Anträge an die Mitgliederversammlung

Anträge an die Mitgliederversammlung seitens der Mitglieder sind dem Vorstand bis 5 Tage vor dem Versammlungstermin zuzustellen.

#### 5.1.6 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

#### 5.1.7 Gegenstand der Mitgliederversammlung

Die Traktandenliste wird mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt.

#### 5.1.8 Zirkularbeschlüsse

Zirkularbeschlüsse sind möglich, wobei auch hier Ziff. 5.1.1 bis 5.1.7 sinngemäss zur Anwendung kommen.



## 5.2 Der Vorstand

### 5.2.1 Vorstandsmitglieder

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern. Er konstituiert sich selber.

### 5.2.2 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

### 5.2.3 Aufgaben

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Vertretung des Vereins gegenüber der Öffentlichkeit, Privaten und Behörden;
- b) Einladung zur Mitgliederversammlung;
- c) Rechnungsführung und Vermögensverwaltung;
- d) Vollzug von Vereinsbeschlüssen;
- e) Verwaltung der Mitgliederdaten;
- f) Ausarbeitung von Reglementen;
- g) Alle übrigen Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung obliegen.

### 5.2.4 Unterschriftsberechtigung

Präsident, Vizepräsident oder Co-Präsident und Kassier sind für Ausgaben und Verbindlichkeiten bis Fr. 5000.00 einzelunterschriftsberechtigt; für Beträge über Fr. 5000.00 kollektiv zu zweien. Zahlungsfreigaben durch den Kassier sind einzelunterschriftsberechtigt. Das Vieraugen-Prinzip ist in jedem Fall zu beachten.

### 5.2.5 Vorzeitiges Ausscheiden, Ersatz

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählen die verbleibenden Vorstandsmitglieder eine Ersatzperson, welche bis zur nächsten Mitgliederversammlung interimistisch tätig ist.

## 6. **Finanzen**

### 6.1 Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr, also vom 1. Januar bis 31. Dezember. Die Vereinsrechnung ist jeweils auf den 31. Dezember des laufenden Jahres zu schliessen.

### 6.2 Finanzierung

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Mitglieder- und Gönnerbeiträge, Spenden und Beiträge der öffentlichen Hand, sowie Einnahmen aus möglichen Veranstaltungen und Werbung.



## **7. Varia**

### **7.1 Haftpflicht**

Für Unfälle und für Schäden irgendwelcher Art übernimmt der Verein «MTB Rheintal» keine Verantwortung. Er kann eine Haftpflichtversicherung abschliessen.

### **7.2 Verbindlichkeiten**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### **7.3 Verwendung des Vermögens bei Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins wird das verbleibende Vermögen wie folgt verwendet:

- a) Übergabe an einen Nachfolgeverein oder einen Verein, der sich ebenfalls für das sportliche Velofahren einsetzt;
- b) Bei deren Fehlen wird das verbleibende Vermögen dem Verein St. Galler Rheintal oder dessen Rechtsnachfolger zur Verwendung von sportlichen Aktivitäten übergeben.

Die Mitgliederversammlung entscheidet abschliessend auf Antrag des Vorstandes.

### **7.4 Genehmigung**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 13.10.2020 genehmigt.

Altstätten, den 13.10.2020

Jürg Buschor (Co-Präsident)

Alexander Gamper (Co-Präsident)

Sarah Stieger (Aktuarin)